

## Gesetz

vom ...

## über den Bevölkerungsschutz

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 75 sowie die Artikel 36 Abs. 2 und 117 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

### 1. KAPITEL

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a) den Schutz der Bevölkerung des Kantons vor Katastrophen und Notlagen.
- b) die Organisation des Einsatzes bei Grossunfällen und anderen grösseren Schadenfällen.

##### Art. 2 Begriffe

<sup>1</sup> Katastrophen sind Schadenereignisse grossen Ausmasses, die die Bevölkerung oder deren Existenzgrundlagen gefährden.

<sup>2</sup> Notlagen sind Situationen, die sich aus Umständen ergeben, die die Bevölkerung oder deren Existenzgrundlagen gefährden oder gefährden können.

<sup>3</sup> Grossunfälle und andere grössere Schadenfälle sind Schadenereignisse, die zwar keine Bevölkerungsschutzmassnahmen, aber eine ähnliche

Einsatzvorbereitung und Führungsorganisation erfordern, wie sie für Katastrophen vorgesehen sind.

## **2. KAPITEL**

### **Aufgaben des Staates und der Gemeinden**

#### **Art. 3 Risikoanalyse**

<sup>1</sup> Die Risikoanalyse besteht darin, die Naturgefahren und die technischen und gesellschaftlichen Gefahren, denen die Bevölkerung und ihre Existenzgrundlagen ausgesetzt sind, zu erkennen und die damit verbundenen Risiken zu beurteilen. Sie soll ermöglichen, Präventionsmassnahmen und Massnahmen zur Einsatzvorbereitung zu treffen.

<sup>2</sup> Der Staat erstellt die Risikoanalyse und führt sie regelmässig nach. Er gibt sie den betroffenen Gemeinden und Organisationen bekannt.

<sup>3</sup> Die Gemeinden wirken bei der vom Staat durchgeführten Risikoanalyse mit. Sie konkretisieren und ergänzen diese Analyse gemäss ihren Bedürfnissen und erhalten dafür von den Organen des Staates alle sachdienlichen Informationen.

#### **Art. 4 Prävention**

<sup>1</sup> Die Prävention besteht darin, Massnahmen zu ergreifen, um den Eintritt eines Schadenereignisses zu vermeiden, die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmass zu vermindern und die möglichen Schäden zu begrenzen.

<sup>2</sup> Der Staat bestimmt für jede Gefahr risikogerechte und wirtschaftlich vertretbare Präventionsmassnahmen. Er erlässt die nötigen Normen, koordiniert die Durchführung und stellt die Kontrolle sicher. Er informiert die Bevölkerung auf geeignete Weise über die Risiken und die zu deren Abwendung getroffenen oder zu treffenden Massnahmen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden erfüllen die Präventionsaufgaben, die ihnen durch die Spezialgesetzgebung übertragen werden, insbesondere die Durchführung der Massnahmen und der Kontrollaufgaben. Sie können ergänzende Massnahmen vorsehen.

#### **Art. 5 Vorsorge**

<sup>1</sup> Die Vorsorge besteht darin, den Einsatz bei Schadenereignissen zu planen und in den Bereichen Organisation, Mittel, Ausbildung und Information die nötigen Massnahmen zu treffen.

<sup>2</sup> Der Staat organisiert die Vorsorge auf Kantonsebene. Er zieht die öffentlichen und privaten Unternehmen, von denen die lebenswichtigen Infrastrukturen und Dienstleistungen abhängen, zur Mitwirkung heran. Er informiert die Bevölkerung und erteilt ihr die nötigen Weisungen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden organisieren in Zusammenarbeit mit den Organen des Staates die Vorsorge auf lokaler Ebene. Sie informieren die Bevölkerung und erteilen ihr die nötigen Weisungen.

#### **Art. 6** Einsatz

<sup>1</sup> Tritt ein Ereignis ein, so treffen der Staat und die Gemeinden die Massnahmen, die nötig sind, um die Katastrophe oder die Notlage zu bewältigen.

<sup>2</sup> Der Staat übernimmt die Einsatzführung auf kantonaler Ebene; die Gemeinden übernehmen sie auf lokaler Ebene.

#### **Art. 7** Unterstützung der Opfer

<sup>1</sup> Der Staat unterstützt die Opfer von Katastrophen auf geeignete Weise.

<sup>2</sup> Die Unterstützung muss die lebenswichtigen Bedürfnisse der Opfer decken und umfasst insbesondere Aufnahme, Unterbringung, medizinische Versorgung und Verteilung von Nahrung und Kleidern. Sie ist unter Vorbehalt von Leistungen, die durch eine Versicherung gedeckt sind, kostenlos.

<sup>3</sup> Der Staat kann eine zusätzliche Hilfe gewähren, falls die Umstände es erfordern, insbesondere falls nach Abschluss der Nothilfephase die ordentlichen Institutionen und Mittel zur Hilfe an Menschen in Not keine befriedigende Betreuung aller Opfer erlauben.

#### **Art. 8** Wirtschaftliche Landesversorgung

Die Aufgaben des Staates und der Gemeinden bei der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung.

### **3. KAPITEL**

#### **Organisation**

##### *1. Kantonale Organisation*

#### **Art. 9** Staatsrat

<sup>1</sup> Der Staatsrat stellt den Schutz der Bevölkerung sicher.

<sup>2</sup> Er übt insbesondere folgende Befugnisse aus:

- a) Er bezeichnet für jede Gefahr die Direktion und die Verwaltungseinheit, denen die Federführung bei der Risikoanalyse und die Koordinierung bei der Ausarbeitung und der Durchführung der Präventionsmassnahmen übertragen sind.
- b) Er verabschiedet für jede Gefahr einen Plan, der die Schutzziele und die zu treffenden Massnahmen festlegt.
- c) Er genehmigt die Planung der Einsatzorganisation.
- d) Er ordnet bei einem Ereignis die auf kantonaler Ebene nötigen Massnahmen an.

<sup>3</sup> Er regelt die Warnung, die Alarmierung und die Information der Bevölkerung.

<sup>4</sup> Er schliesst die Vereinbarungen ab, die die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen regeln.

#### **Art. 10** Kantonales Führungsorgan

##### a) Aufgaben

<sup>1</sup> Ein kantonales Führungsorgan unter der Aufsicht des Staatsrates leitet die Vorsorge und den Einsatz.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Vorsorge nimmt es insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Es leitet die Planungs-, Organisations- und Ausbildungsarbeiten auf kantonaler Ebene.
- b) Es beaufsichtigt die Vorsorge der Partnerorganisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes: Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienste, technische Betriebe, Zivilschutz.
- c) Es stellt die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den anderen Kantonen, den Bundesorganen, der Armee und den betroffenen Dritten sicher.

<sup>3</sup> Bei einem Ereignis:

- a) trifft es die Sofortmassnahmen.
- b) informiert es den Staatsrat, beantragt ihm Massnahmen und führt seine Entscheide aus.
- c) leitet es den Einsatz.

**Art. 11**     b) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Das kantonale Führungsorgan setzt sich aus den Trägern der folgenden Funktionen zusammen:

- a) Chef des für die Angelegenheiten des Bevölkerungsschutzes zuständigen Amtes (das Amt); er steht dem Führungsorgan vor;
- b) dessen Adjunkt;
- c) Kommandant der Kantonspolizei;
- d) kantonaler Feuerwehrinspektor;
- e) Kantonsarzt;
- f) kantonaler Chef des Zivilschutzes;
- g) Verantwortlicher des Büros für Information der Staatskanzlei.

<sup>2</sup> Der Chef und die Mitglieder des kantonalen Führungsorgans sowie ihre Stellvertreter bilden sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus.

<sup>3</sup> Die Funktionsträger lösen sich mit ihren Stellvertretern ab und stellen so eine ständige Bereitschaft sicher.

<sup>4</sup> Das kantonale Führungsorgan kann die Chefs weiterer Dienststellen sowie Fachleute beiziehen. Diese Personen gehören dem Führungsorgan nicht an.

**Art. 12**     c) Organisation und Arbeitsweise  
                  aa) im Allgemeinen

<sup>1</sup> Das kantonale Führungsorgan ist der für die Angelegenheiten des Bevölkerungsschutzes zuständigen Direktion (die Direktion) administrativ zugewiesen. Es unterbreitet ihr zuhanden des Staatsrates alljährlich ein Arbeitsprogramm und einen Tätigkeitsbericht.

<sup>2</sup> Das kantonale Führungsorgan verfügt für seine Arbeiten über die Dienste des Amtes. Es kann die Dienststellen und Anstalten der Kantonsverwaltung und die Partnerorganisationen zur Mitwirkung heranziehen. Es kann ständige und nicht ständige Arbeitsgruppen einsetzen; es legt deren Zusammensetzung fest und bezeichnet die verantwortliche Person.

<sup>3</sup> Das kantonale Führungsorgan regelt seine interne Organisation und seine Arbeitsweise. Fehlt eine Regelung, so gelten die Bestimmungen über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.

**Art. 13** bb) bei einem Ereignis

<sup>1</sup> Das kantonale Führungsorgan wird auf Anordnung seines Chefs aufgeboden.

<sup>2</sup> Es organisiert sich je nach der Natur, dem Umfang und der Dauer des Ereignisses.

<sup>3</sup> Es kann Führungsaufgaben an eine von ihm bezeichnete Person oder an ein dafür eingesetztes Organ delegieren; es legt die Zusammensetzung dieses Organs fest und bezeichnet die verantwortliche Person.

<sup>4</sup> Es fasst seine Beschlüsse durch Konsens. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Chef.

**Art. 14** Koordinationskommission

<sup>1</sup> Eine vom Staatsrat eingesetzte Kommission koordiniert die Aufgabenerfüllung im Bereich des Bevölkerungsschutzes.

<sup>2</sup> Sie wird vom Direktionsvorsteher präsiert und umfasst die Chefs der Verwaltungseinheiten, denen Analyse- und Vorsorgeaufgaben übertragen sind, einen Oberamtmann, Vertreter der Gemeinden sowie den Chef des kantonalen Führungsorgans. Das Amt führt das Sekretariat.

<sup>3</sup> Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Sie stellt die allgemeine Koordination der Ausführung der Analyse- und Vorsorgeaufgaben sicher.

b) Sie sorgt für eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Organen des Bevölkerungsschutzes, insbesondere zwischen den Einheiten der Kantonsverwaltung, den Partnerorganisationen und den Gemeinden.

<sup>4</sup> Sie gibt Empfehlungen ab und gelangt wenn nötig an den Staatsrat.

**Art. 15** Oberamtmann

<sup>1</sup> Der Oberamtmann ist die Bevölkerungsschutzbehörde im Bezirk.

<sup>2</sup> Er wird über die von den kantonalen Organen und den Gemeinden des Bezirks erstellten Pläne und getroffenen Massnahmen informiert.

<sup>3</sup> Tritt ein auf seinen Bezirk beschränktes Ereignis ein, insbesondere ein Grossunfall oder ein anderes grösseres Schadenereignis, so verfügt er über das kantonale Führungsorgan und ordnet die Massnahmen an, für die er zuständig ist.

<sup>4</sup> Er sorgt dafür, dass die Gemeinden ihre Aufgaben ordnungsgemäss erfüllen.

## 2. Kommunale Organisation

### **Art. 16** Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Gemeinden erlassen die Organisation, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes nötig ist.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung dieser Aufgaben können sie in den von der Gemeindegesetzgebung vorgesehenen Formen zusammenarbeiten.

<sup>3</sup> Ist die Zusammenarbeit als Gemeindeübereinkunft ausgestaltet, so werden die Befugnisse des Gemeinderates von einem interkommunalen Rat ausgeübt.

### **Art. 17** Kommunales Führungsorgan

#### a) Aufgaben

<sup>1</sup> Die Gemeinde setzt ein Führungsorgan ein, das unter der Aufsicht des Gemeinderats folgende Aufgaben wahrnimmt:

a) Es stellt die Vorsorge sicher, insbesondere indem es den Einsatz plant, der Gemeindebehörde den Erlass der nötigen Massnahmen beantragt und die Ausbildung organisiert.

b) Es unterstützt als Stabsorgan die Gemeindebehörde bei der Einsatzführung, insbesondere indem es den Einsatz koordiniert und die Verbindung mit den Partnerorganisationen sicherstellt.

<sup>2</sup> Zudem kann das kommunale Führungsorgan beauftragt werden, an der Risikoanalyse und an der Erfüllung von Vorsorgeaufgaben mitzuwirken.

<sup>3</sup> Das kommunale Führungsorgan arbeitet mit dem kantonalen Führungsorgan zusammen; es erhält von diesem Richtlinien und Weisungen.

### **Art. 18** b) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt den Chef und die Mitglieder des Führungsorgans.

<sup>2</sup> Der Chef des Führungsorgans wird auf Grund seiner Fähigkeiten und seiner Verfügbarkeit ausgewählt. Er darf keine andere Funktion ausüben, die einen Einsatz bei einem Ereignis erfordert.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Führungsorgans vertreten die Dienststellen und Organisationen, die auf lokaler Ebene Aufgaben des Bevölkerungsschutzes wahrnehmen, insbesondere die technischen Betriebe, die Feuerwehr und das lokale Zivilschutzkorps.

<sup>4</sup> Der Chef und die Mitglieder des Führungsorgans bilden sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus. Sie besuchen die zu diesem Zweck durchgeführten Kurse.

#### **4. KAPITEL**

##### **Schlussbestimmungen**

**Art. 19** Änderung bisherigen Rechts  
*(In Vorbereitung)*

**Art. 20** Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.